



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Konzernrechnungslegung

Konzerne im Gesellschafts-, Steuer- und Bilanzrecht

Schweitzer Sortiment

RA Robert Hörtnagl

StB Dr. Julia Busch

München, 16. Oktober 2014

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts



- Warum Konzernrecht? – (Konzern-) Typische Gefährdungslage
- Schutzrichtung des Konzernrechts
 - Schutz der Gläubiger
 - Konzernrechnungslegung
 - Verlustausgleich, Schadenersatz
 - Schutz der Minderheitsgesellschafter
 - Konzernrechnungslegung
 - Konzernbildungskontrolle, Ausgleichsansprüche
 - Schutz der Arbeitnehmer
 - Konzernarbeitsrecht
 - Konzernsteuerrecht

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts

■ Allgemeiner und besonderer Teil



Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

2. Definitionen

- Verbundene Unternehmen – § 15 AktG
 - Abschließende Aufzählung
 - Zentral → Konzernrechtlicher Unternehmensbegriff
 - Rechtsformunabhängig
 - Funktion des Konzernrechts
 - Strittige Fälle z.B.
 - Bedeutende Vermögensverwaltung neben unternehmerischer Beteiligung
 - Öffentliche Hand („VW-Entscheidung“)
 - Zwischenholding – Konzernsperre?
 - GmbH & Co. KG

2. Definitionen

- System der Definitionen
 - Konzern und Konzernunternehmen, § 18 AktG
 - Einheitliche Leitung
 - Vertragskonzern
 - Vermutung bei abhängigen Unternehmen
 - Abhängige und herrschende Unternehmen, § 17 AktG
 - Zentralbegriff
 - Herrschender Einfluss (auf Personalbesetzung)
 - Entherrschung als Gestaltungsmittel
 - Vermutung bei in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen
 - In Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, § 16 AktG
- Bedeutung der Definitionen, Einzelschriften

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

3. Unternehmensverträge

- Beherrschungsvertrag, § 291 AktG
- Gewinnabführungsvertrag, § 291 AktG
- Andere Unternehmensverträge, § 292 AktG
 - Gewinngemeinschaft
 - Teilgewinnabführungsvertrag
 - Stille Gesellschaft?
 - Betriebspacht, Betriebsüberlassungsvertrag
- Rechtsformen
 - Abhängiges Unternehmen: AG oder KGaA (aber GmbH-Konzernrecht)
 - Herrschendes Unternehmen: Rechtsformunabhängig, aber Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne

3. Unternehmensverträge

- Beherrschungsvertrag

- AG/KGaA unterstellt ihre Leitung einem anderen Unternehmen
- Weisungsrechte des herrschenden Unternehmens, § 308 AktG
- Unwiderlegliche Konzernvermutung nach § 18 Abs. 1 S. 2 AktG
- AR-Kompetenz zur Bestellung des Vorstands unberührt

- Gewinnabführungsvertrag

- AG/KGaA übernimmt Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns
- Grundsätzlich wie Beherrschungsvertrag zu behandeln, soweit Vorschriften nicht ausdrücklich begrenzt

3. Unternehmensverträge

- Zustandekommen und Beendigung
 - Abschluss
 - Schriftlicher Vertrag
 - Zustimmung der Hauptversammlung
 - Abhängiges und herrschendes Unternehmen
 - Bericht und Prüfung
 - Eintragung im Handelsregister
 - Änderung
 - Aufhebung und Kündigung

3. Unternehmensverträge

■ Wesentliche Rechtsfolgen

- Leitungsmacht, § 308 AktG (BV)
 - Nachteilige Weisungen!
 - Vgl. auch § 311 AktG
- Verantwortlichkeit der Organe, §§ 309, 310 AktG (BV)
- Verlustübernahme, § 302 AktG (BV und GAV)
- Sicherheiten, § 303 AktG (BV und GAV)
- Höchstbetrag der Gewinnabführung, § 301 AktG (GAV)
- Ausgleich außenstehender Aktionäre, §§ 304, 305 AktG (BV und GAV)
- Konzernvermutung, § 18 Abs. 1 S. 2 AktG (BV)

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

4. GmbH-Konzernrecht

- Zweigliedrige Struktur
- Weisungsgebundenheit der GmbH-GF, aber keine Erlaubnis zur Vornahme schädigender oder nachteiliger Maßnahmen
- Grundsatz: §§ 291 ff. AktG gelten entsprechend
 - Supermarkt-Beschluss des BGH
 - Schriftform analog §§ 293 Abs. 3, 294 AktG
 - Notarieller Zustimmungsbeschluss bei abhängiger Ges. (vgl. Satzungsänderung)
 - Str.: Mehrheitserfordernis?
 - Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der herrschenden Gesellschaft analog § 293 Abs. 2 AktG

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

5. Ertragsteuerliche Organschaft

- Wichtigster Anwendungsbereich des GAV
- Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft (abhängiges U.) beim Organträger (herrschendes U.)
- Organgesellschaft → AG, SE, KGaA, GmbH
 - Inländischer Ort der Geschäftsleitung, Sitz in EU/EWR
- Organträger → Natürl. Person oder gew. Personenges.
 - Inländische Betriebsstätte
 - Keine Mehrmütter-Organschaft

5. Ertragsteuerliche Organschaft

- Wichtige Anwendungsfälle
 - Verlustausgleich, Zusammenführung von Aufwand und Gewinn
 - Vermeidung Mehrfachbesteuerung und Kapitalertragsteuer im Konzern
 - Gewerbesteuerzerlegung
 - Vermeidung Zinsschranke
- Nachteil: Haftung wegen des Verlustausgleichs

5. Ertragsteuerliche Organschaft

■ Voraussetzungen

- Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags
 - Nicht (mehr) notwendig: Beherrschungsvertrag
 - GmbH: Gewinnabführung/Verlustübernahme nach §§ 301, 302 AktG
 - Dynamischer Verweis auf § 302 AktG
- Finanzielle Eingliederung
 - Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft
 - Mittelbar ausreichend („Banane“)
 - vom Beginn deren Wirtschaftsjahrs an
 - Fortführung bei Umwandlungen
 - Neugründung statt Vorratsgesellschaften

5. Ertragsteuerliche Organschaft

■ Voraussetzungen

- Abschluss des Gewinnabführungsvertrages auf mindestens 5 Jahre und Durchführung während der gesamten Geltungsdauer
 - Zeitjahre und nicht Geschäftsjahre
 - Vorzeitige Kündigung/Aufhebung nur aus wichtigem Grund
 - Strenge Anforderungen an die tatsächliche Durchführung
 - Fehlerhafte Jahresabschlüsse
 - Betrag der Gewinnabführung
 - Tatsächliche Verlustübernahme

5. Ertragsteuerliche Organschaft

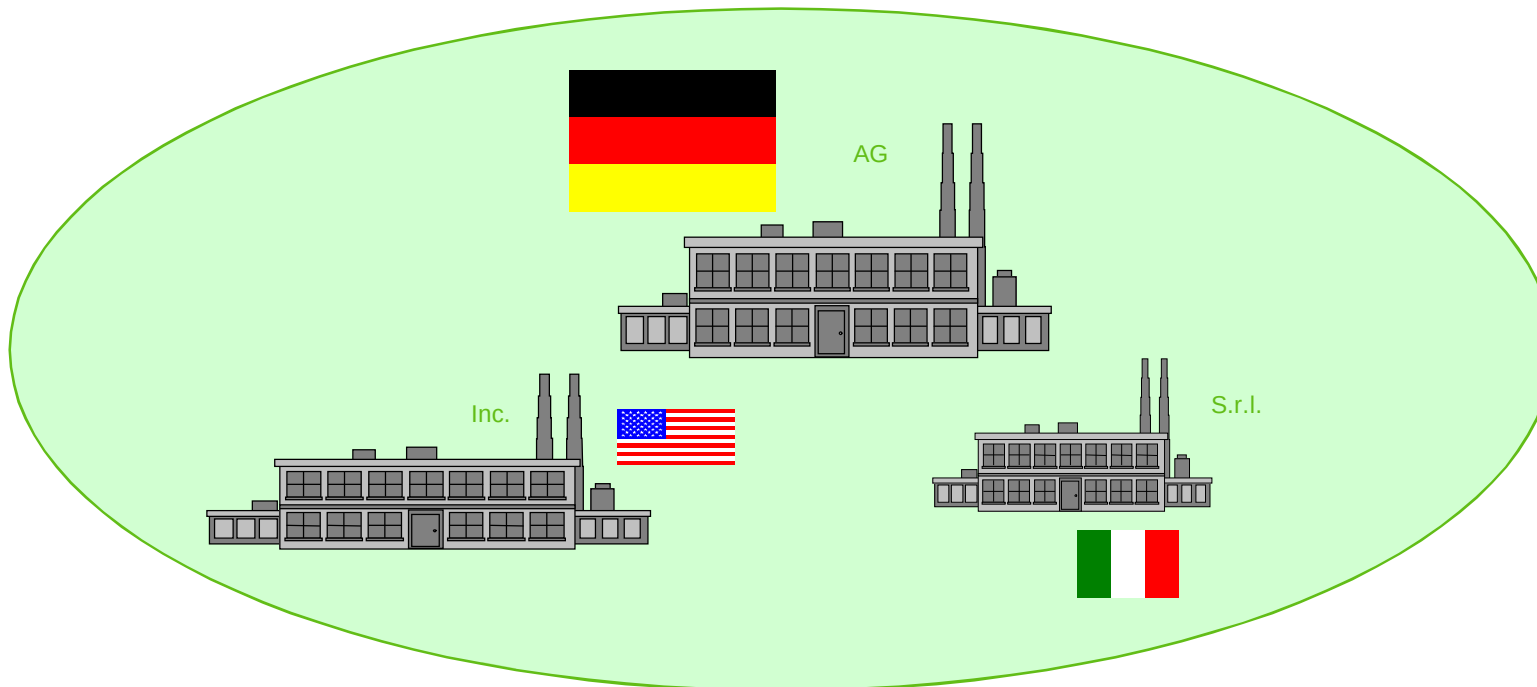
- Einkünfteermittlung
 - Eigenständige Berechnung bei Organgesellschaft
 - Kein Verlustabzug bei der Organgesellschaft (Verlustinsel)
 - Keine Anwendung von § 8b KStG bei der Organgesellschaft, Anwendung von § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei Organträger
 - Eigenversteuerung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter
- Kompliziertes System der Mehr- und Minderabführungen
 - Hintergrund: Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ergebnis

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

6. Zwecke der Konzernrechnungslegung

- Konzern = Zusammenschluss rechtlich selbstständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit.



6. Zwecke der Konzernrechnungslegung

- fiktives Gebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das unabhängig von der Größe, dem Sitz und der Rechtsform der Konzernglieder ist
- Einheitsgrundsatz als Basis der Theorie der Konzernrechnungslegung
- Anwendungsbereich: aktuell mehr als 200.000 Konzerne in Deutschland

6. Zwecke der Konzernrechnungslegung

- Funktionen der Konzernrechnungslegung
 - Informationsfunktion
 - Kompensationsfunktion
 - Führungs- und Lenkungsfunktion
 - Nicht: Ausschüttungsbemessung
 - Nicht: Steuerbemessung
- Erreichung der Zielsetzungen der Konzernrechnungslegung durch Eliminierung aller innerkonzernlichen Beziehungen
- Ausgangspunkt der Konzernrechnungslegung sind stets die Einzelabschlüsse der jeweiligen Konzernunternehmen
→ derivative Ableitung des Konzernabschlusses

6. Zwecke der Konzernrechnungslegung

- Adressaten der Konzernrechnungslegung
 - aktuelle und potenzielle Anteilseigner des Mutterunternehmens und anderer Konzerngesellschaften (Shareholder)
 - Stakeholder des Mutterunternehmens und anderer Konzerngesellschaften
 - Gläubiger
 - Arbeitnehmer
 - Kunden
 - Lieferanten
 - interessierte Öffentlichkeit

6. Zwecke der Konzernrechnungslegung

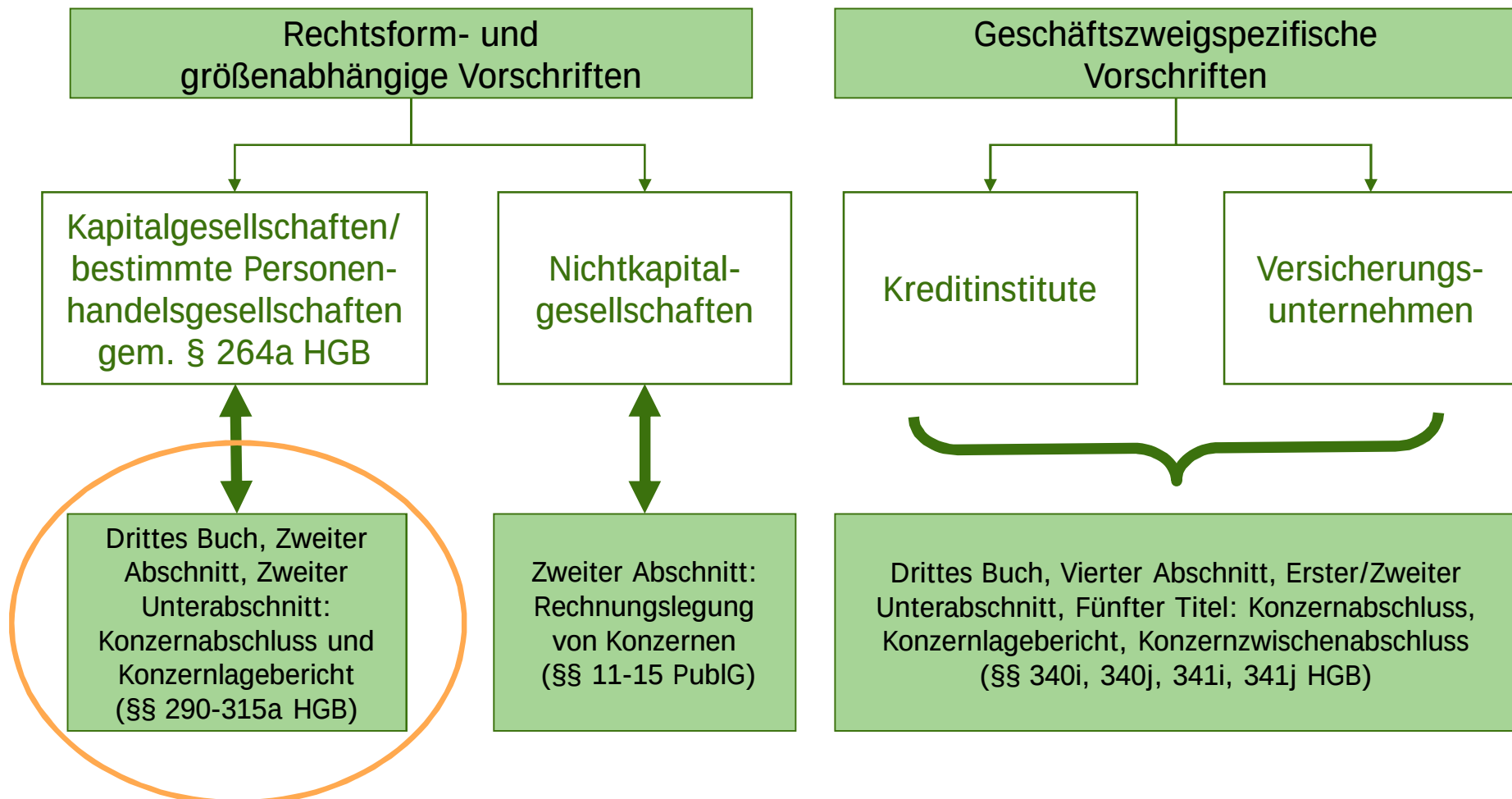
- Bestandteile der Konzernrechnungslegung
 - Konzernabschluss mit
 - Konzernbilanz,
 - Konzern-GuV,
 - Konzernanhang,
 - Konzernkapitalflussrechnung,
 - Konzerneigenkapitalspiegel und
 - (freiwilliger!) Konzernsegmentberichterstattung
 - Konzernlagebericht

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung

■ Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen



7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung

■ Aufstellungspflicht nach § 290 HGB

§ 290 Abs. 1 HGB (Definition eines Mutter-Tochter-Verhältnisses)

- Kapitalgesellschaft oder bestimmte Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a HGB
- Sitz im Inland
- kann auf mindestens ein Tochterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben

§ 290 Abs. 2 HGB (Konkretisierungen des beherrschenden Einflusses)

- Stimmrechtsmehrheit
- Bestellungs-/Abberufungsrecht und Gesellschafterstellung
- Recht auf beherrschenden Einfluss (Beherrschungsvertrag, Satzung)
- bei wirtschaftlicher Betrachtung Zurechnung der Mehrheit der Risiken und Chancen des Tochterunternehmens, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient

bloße Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses ist ausreichend!

7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung



■ Aufstellungspflicht nach § 290 HGB: Rechte des Mutterunternehmens

Rechte, die dem Mutterunternehmen (MU) unmittelbar zustehen

- + Rechte, die Tochterunternehmen (TU) zustehen (mittelbare Beteiligungen)
- + Rechte, die den für Rechnung des MU oder von TU handelnden Personen zustehen
- + Rechte, über die das MU oder ein TU aufgrund einer Vereinbarung mit den anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann
- ./. mit Anteilen verbundene Rechte, die vom MU oder von TU für Rechnung einer anderen Person gehalten werden
- ./. mit Anteilen verbundene Rechte, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden
- ./. mit Anteilen verbundene Rechte des MU oder eines TU, über die andere Gesellschafter aufgrund einer Vereinbarung mit diesem Unternehmen verfügen können

7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung

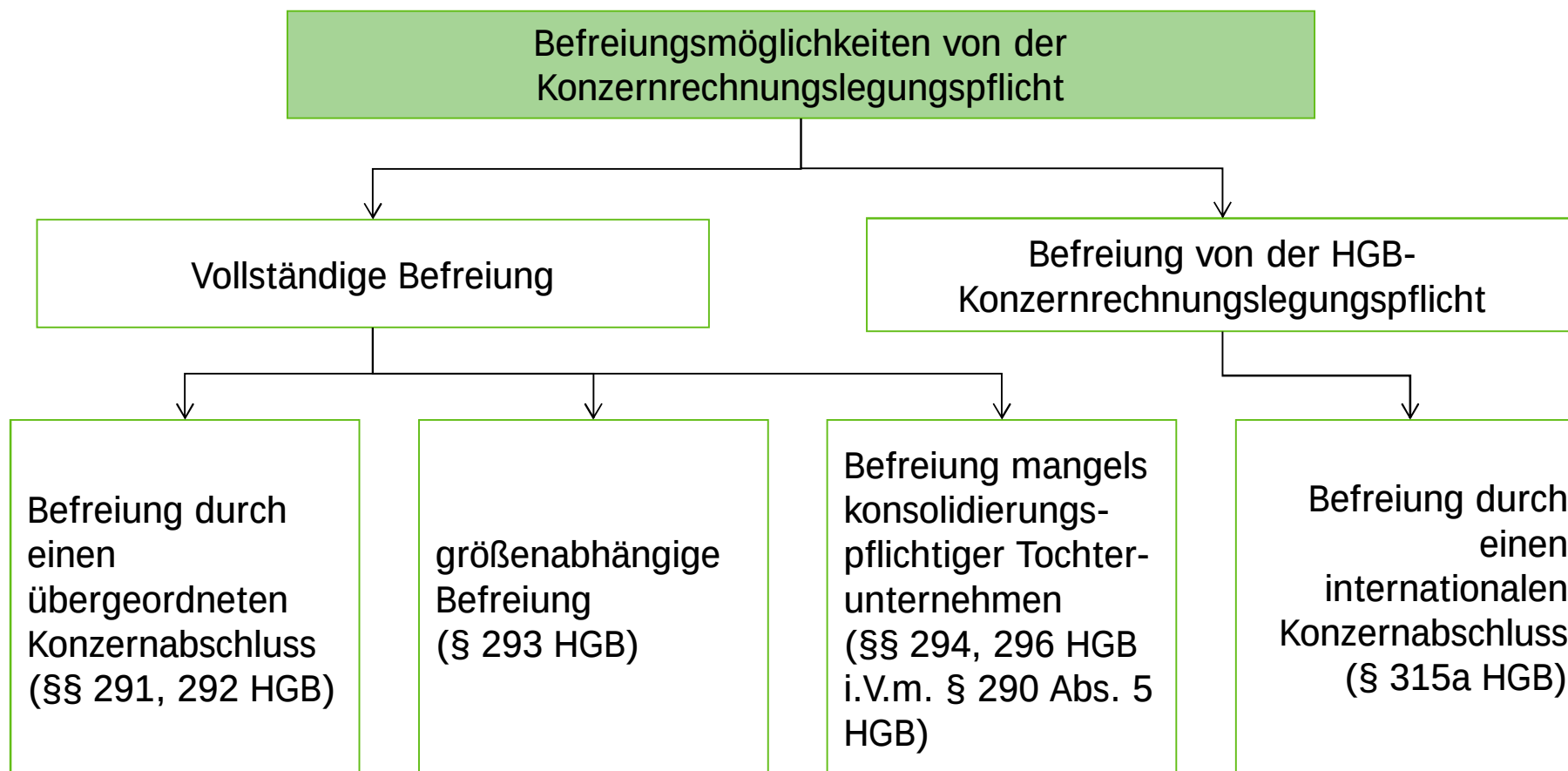


- Mutter-Tochter-Verhältnis im Sinne des § 290 HGB
→ Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach §§ 290 ff. HGB innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahrs
- Bei kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen
→ Aufstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach §§ 290 ff. HGB innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs (resultiert aus Offenlegungsfrist von vier Monaten)
- Offenlegung innerhalb von zwölf Monaten bzw. innerhalb von vier Monaten (§ 325 HGB)
- Prüfungspflicht des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 316 HGB

Agenda

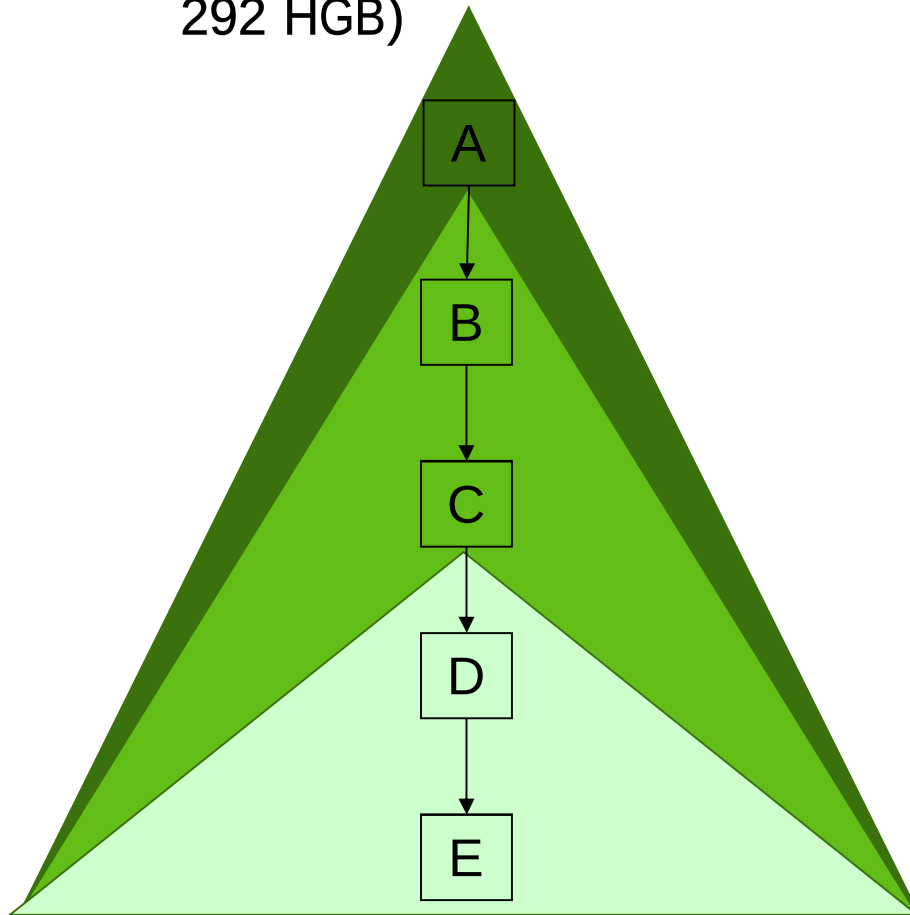
1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss



8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss

- Befreiung durch einen übergeordneten Konzernabschluss (§§ 291, 292 HGB)



- Tannenbaumprinzip = Verpflichtung mehrerer Konzernstufen zur (Teil-) Konzernrechnungslegung
- Jedes Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB ist grundsätzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet
- Möglichkeit der Befreiung durch einen übergeordneten Konzernabschluss
- Bei Erfüllung diverser Befreiungsvoraussetzungen der §§ 291, 292 HGB

8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss



- Befreiung durch einen übergeordneten Konzernabschluss (§§ 291, 292 HGB)
 - befreiender Konzernabschluss kann grundsätzlich von jedem Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform und Größe erstellt werden, sofern das Unternehmen als Kapitalgesellschaft (oder bestimmte Personenhandelsgesellschaft gem. § 264a HGB) zur Konzernrechnungslegung verpflichtet wäre
 - Anwendungsbereich § 291 HGB
 - übergeordneter Konzernabschluss von Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR
 - Anwendungsbereich § 292 HGB
 - übergeordnete Konzernabschlüsse von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR

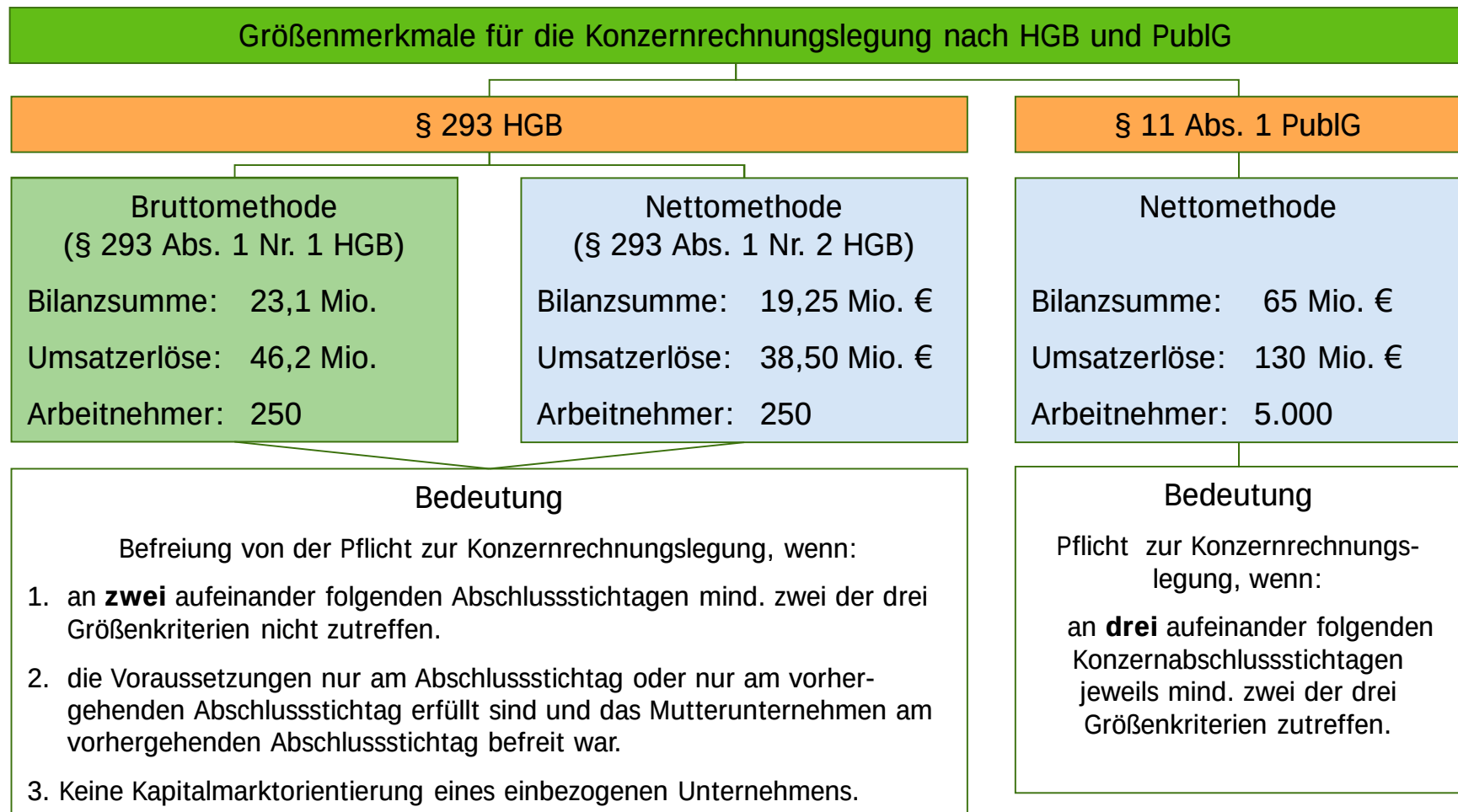
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss



- Voraussetzungen für die Befreiung nach § 291 HGB
 - das zu befreiende Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen sind unbeschadet § 296 HGB in den befreienden Konzernabschluss einbezogen;
 - der befreiende Konzernabschluss entspricht den Vorschriften der 7. EG-Richtlinie;
 - und wurde von einem Abschlussprüfer gem. der 8. EG-Richtlinie geprüft;
 - befreiender Konzernabschluss wird in deutscher Sprache offengelegt;
 - das befreite Mutterunternehmen weist im Anhang seines Jahresabschlusses auf die Befreiung hin und gibt Namen und Sitz des Mutterunternehmens an, das den befreienden Konzernabschluss aufgestellt hat;
 - die im befreienden Konzernabschluss vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden werden erläutert;
 - das zu befreiende Mutterunternehmen ist nicht börsennotiert;
 - die anderen Gesellschafter des zu befreienden Mutterunternehmens haben keine Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses beantragt.

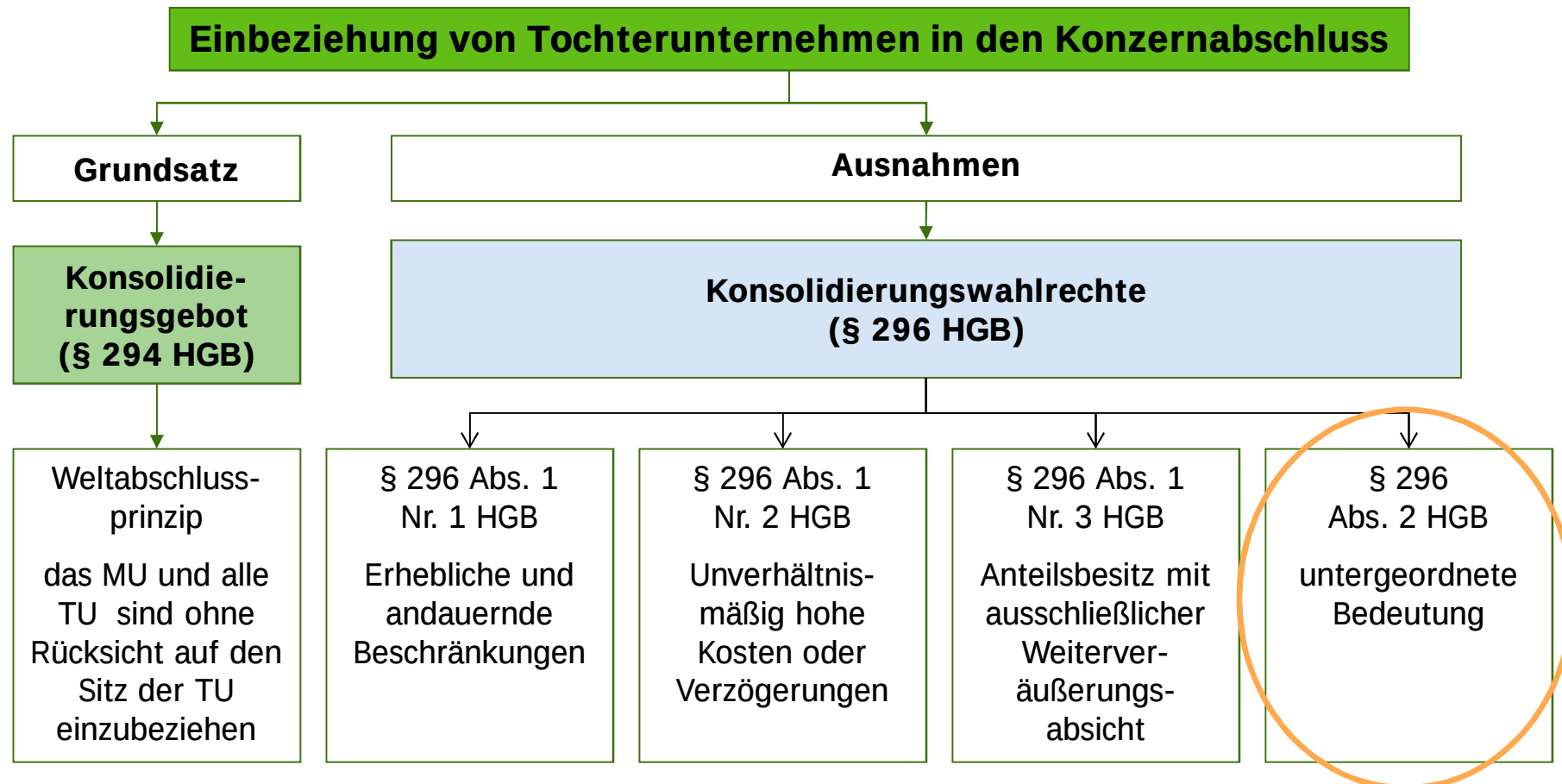
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss

■ Größenabhängige Befreiung (§ 293 HGB)

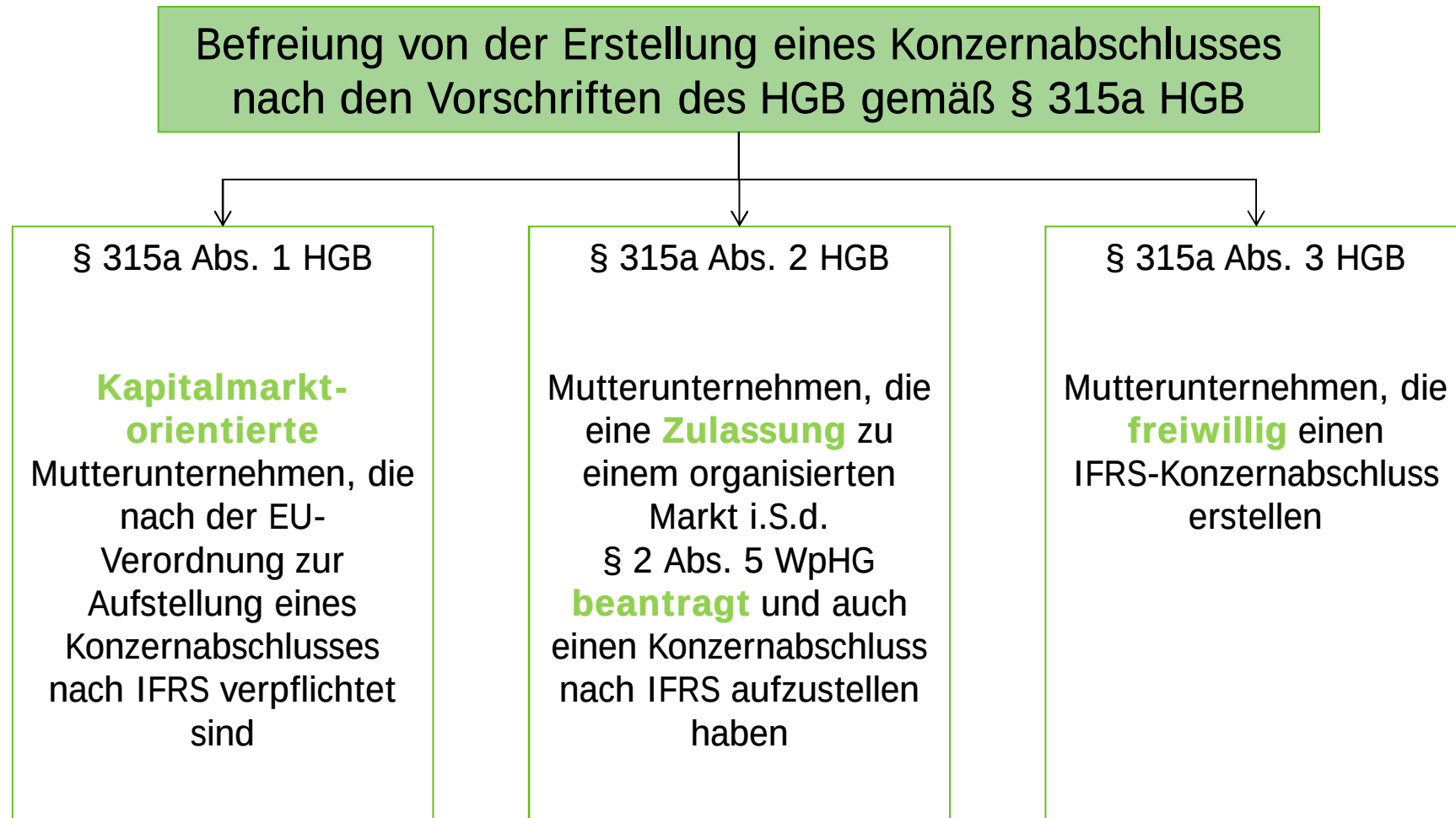


8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss

- Befreiung mangels konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 5 HGB)



8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss

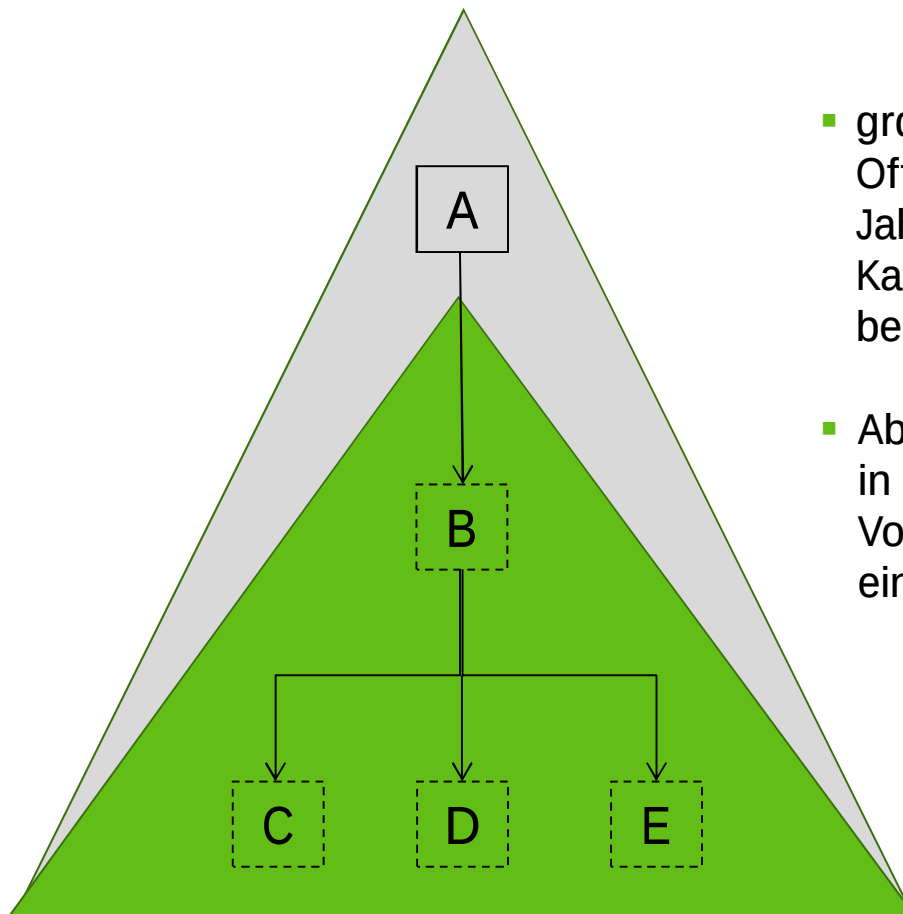


Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss

- Befreiungsmöglichkeit des § 264 Abs. 3 HGB und § 264b HGB



- grds. Verpflichtung zur Aufstellung, Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses für alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften
- Aber: Verpflichtung wird durch Einbeziehung in einen Konzernabschluss unter den Voraussetzungen der jeweiligen Regelung eingeschränkt

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- Befreiungsmöglichkeit des **§ 264 Abs. 3 HGB**
 - in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz
 - in einem Mitgliedsstaat der EU oder
 - in einem anderen EWR-Vertragsstaat
 - einbezogene **Kapitalgesellschaft**
 - braucht unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB
 - folgende Regelungen nicht anzuwenden
 - Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB)
 - Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 316 ff. HGB)
 - Vorschriften über die Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 325 ff. HGB)

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- **Kumulative Voraussetzungen** des § 264 Abs. 3 HGB
 - Nr. 1: Alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt **und** der Beschluss wurde nach § 325 HGB offengelegt;
 - Nr. 2: das Mutterunternehmen ist zur Verlustübernahme nach § 302 AktG oder einer vergleichbaren Vorschrift verpflichtet oder hat diese Verpflichtung freiwillig übernommen **und** die Erklärung wurde nach § 325 HGB offengelegt;
 - Nr. 3: die Kapitalgesellschaft ist in den Konzernabschluss einbezogen;
 - Nr. 4: die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten **und** nach § 325 HGB offengelegten Konzernabschluss angegeben
 - und zusätzlich im Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden.



freiwillige Verlustübernahmeerklärungen sind keine Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291, 292 AktG → Verlustübernahmeerklärung bedarf nicht einer Zustimmung der Hauptversammlung

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- Ergänzung des § 264 Abs. 4 HGB
 - Entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 3 HGB auf Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind,
 - sofern vom Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 PubLG kein Gebrauch gemacht wurde
 - Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 PubLG:
§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB braucht nicht angewendet zu werden
 - Angaben zur Vergütung für aktive und frühere Organmitglieder und für deren Hinterbliebene dürfen entfallen



Nach Änderung des § 264 Abs. 3 HGB durch MicroBilG laut HFA keine nunmehr obsoleete Regelung, sondern lex specialis zu § 264 Abs. 3 HGB!

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



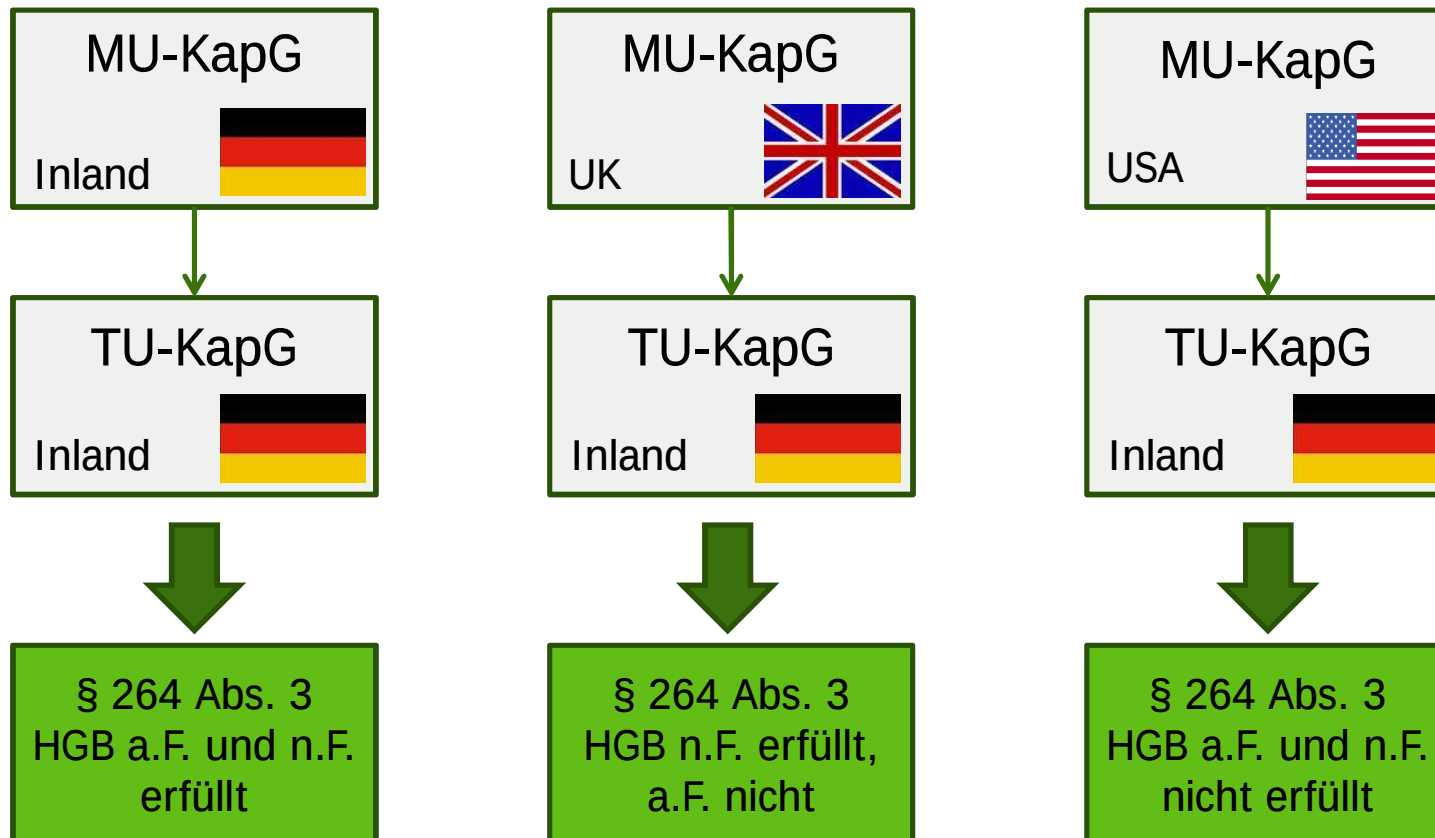
- Änderung des § 264 Abs. 3 HGB durch MicroBilG
 - Alte Fassung: Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines nach § 290 HGB zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmens ist
 - Zweifel, ob § 264 Abs. 3 HGB a.F. mit der Beschränkung des Sitzes des Mutterunternehmens auf das Inland gegen Gemeinschaftsrecht verstieß
 - Neue Fassung: Kapitalgesellschaft, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR einbezogen ist
 - Frage der Anwendbarkeit der Befreiung auch auf das Mutterunternehmen
 - **Pro:** wörtliche Auslegung der Neuregelung, Analogie zu § 264b HGB
 - **Contra:** Wortlaut der EG-Richtlinie, fehlende Anpassungen im Wortlaut der weiteren Voraussetzungen
 - Stellungnahme HFA: keine Anwendbarkeit auf das Mutterunternehmen



Keine Selbstbefreiung des Konzernmutterunternehmens
nach § 264 Abs. 3 HGB

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss

- Anwendungsbeispiele zur Änderung des § 264 Abs. 3 HGB durch MicroBilG



9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- Befreiungsmöglichkeit des **§ 264b HGB**
 - in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens
 - mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder
 - in einem anderen EWR-Vertragsstaat
 - das persönlich haftender Gesellschafter der Personengesellschaft ist
 - einbezogene **Personengesellschaft** i.S.d. § 264a HGB
 - braucht unter den Voraussetzungen des § 264b HGB
 - folgende Regelungen nicht anzuwenden
 - Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB)
 - Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 316 ff. HGB)
 - Vorschriften über die Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 325 ff. HGB)

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- **Kumulative Voraussetzungen** des § 264b HGB
 - Nr. 1: die Personengesellschaft ist in den Konzernabschluss einbezogen;
 - Nr. 2: der Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden nach dem für das Mutterunternehmen maßgeblichen Recht in Einklang mit der 7. EG-Richtlinie erstellt
 - und von einem den Anforderungen der 8. EG-Richtlinie entsprechenden Abschlussprüfer geprüft
 - und offengelegt;
 - Nr. 3: die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 HGB offengelegten Konzernabschluss angegeben
 - und zusätzlich im Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden.



Selbstbefreiung des Konzernmutterunternehmens
nach § 264b HGB derzeit möglich
ACHTUNG: mögliche Änderung durch BilRuG

9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss



- Analoge Regelungen für nicht haftungsbeschränkte Personengesellschaften (§ 5 Abs. 6 PubLG)
 - Befreiung von der Anwendung des PubLG bei Einbeziehung in einen Konzernabschluss
 - nach § 11 PubLG
 - oder § 290 HGB
 - und Erfüllung der entsprechend geltenden Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB
 - Beachte insbesondere:
 - Eingeschränkter Anwendungsbereich durch Beschränkung auf Konzernabschluss eines inländischen Mutterunternehmens
 - Bei Vollhaftern formale Vereinbarung einer Verlustübernahme beim Tochterunternehmen obsolet

Agenda

1. Ziele und Systematisierung des Konzernrechts
2. Definitionen
3. Unternehmensverträge
4. GmbH-Konzernrecht
5. Ertragsteuerliche Organschaft
6. Zwecke der Konzernrechnungslegung
7. Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung
8. Befreiungsmöglichkeiten für den Konzernabschluss
9. Befreiende Rechnungslegung im Jahresabschluss
10. Gestaltungshinweise

- Vermeidung einer „mehrfachen“ Konzernrechnungslegungspflicht
 - Durch Einbeziehung in einen übergeordneten Konzernabschluss
 - Bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen
 - Die Befreiung von der HGB-Konzernrechnungslegungspflicht durch einen Konzernabschluss nach PubLG setzt voraus, dass keine Erleichterungen in Anspruch genommen werden, die nach HGB nicht vorgesehen sind, z.B.
 - Zusammenfassung des Eigenkapitals in einem Posten
 - Publikation von fünf Angaben bei Verzicht auf die Offenlegung der GuV
 - Verzicht auf die Angabe der Organvergütung
 - Verzicht auf Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel
 - Durch Unterschreiten der Größenkriterien
 - Wechsel zwischen Brutto- und Nettomethode in jedem Geschäftsjahr möglich
 - Ausübung bilanzieller Wahlrechte zur Beeinflussung der relevanten Größenkriterien möglich; aber Stetigkeitsgebot zu beachten

- Vermeidung einer „mehrfachen“ Konzernrechnungslegungspflicht
 - Mangels konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen
 - Ausübung der Wahlrechte des § 296 HGB, insbesondere des Verzichts auf Einbeziehung bei untergeordneter Bedeutung
 - Durch freiwillige Erstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS
 - Nur sinnvoll, wenn mit diesem IFRS-Konzernabschluss gleichzeitig andere Zielsetzungen verfolgt werden
 - Branchenvergleiche
 - IFRS-Daten aufgrund übergeordneter Konzernabschlüsse ohnehin erforderlich
 - Geplante Kapitalmarktorientierung

- Reduzierung der Erstellungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten auf Einzelabschlussebene durch §§ 264 Abs. 3, 264b HGB
 - Zustimmung aller Gesellschafter insb. bei 100%-Beteiligungen unproblematisch
 - Verlustübernahmeverpflichtung besteht im Rahmen eines abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags ohnehin
 - Mehrstufige Vertragsketten sind zulässig, müssen aber lückenlos bis zur den Konzernabschluss erstellenden Gesellschaft fortgesetzt sein
 - Verlustübernahmeerklärung muss mindestens bis zum Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahrs bestehen (d.h. bei Befreiung für 2014 bis zum 31.12.2015)
 - freiwillige Verlustübernahmeerklärungen sind keine Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291, 292 AktG



ABER: Bereitstellen der Abschlussdaten und Angaben für Zwecke der Konzernrechnungslegung bzw. Konsolidierung weiterhin erforderlich, ebenso Erstellung der Steuerbilanzen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?



- Robert Hörtnagl, RA
- robert.hoertnagl@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-234
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



- Dr. Julia Busch, Dipl.-Kffr., StB
- julia.busch@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-271
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

→ 27. November 2014, 19.00 Uhr
Thema: Bilanzsteuerrecht und
Steuerbilanzpolitik

→ Termine 2015 in Planung



The screenshot shows the homepage of the 'Münchner Bilanzgespräche' website. It features a green header with a navigation menu containing 'Startseite', 'Veranstaltungen', 'Veranstaltungsort', 'Veranstalter', and 'Anmeldung'. The main content area is white and contains the following text:

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweizer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

At the bottom of the page, there is a green logo for 'MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE' and a green silhouette of the Munich skyline.

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 10/2014. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.